

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung ECARF**  
**European Centre for Allergy Research Foundation.**

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Essen.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Allergieforschung, insbesondere an der Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie am Universitätsklinikum Charité, Berlin.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die finanzielle Unterstützung von Stiftungsprofessuren,
- eigenständige oder kooperative Maßnahmen zur Erforschung und Prävention allergischer Erkrankungen, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen im öffentlichen Bewusstsein für die Erkrankung,
- die Gewährung von Stipendien,
- die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# Stiftung ECARF

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar der zeitnahen Verwendung zu den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind ohne Weiteres zulässig, die Stiftung kann insbesondere auch eigenständige Gesellschaften gründen oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen.

## § 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung der Stiftungsmittel besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zuführen.

## § 5 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und bis zu fünf Personen besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf fünf Jahre.

# Stiftung ECARF

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

- (2) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden im Stiftungsgeschäft benannt. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands werden dann vom Vorstand durch Zuwahl bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Bis zum Amtsantritt der Ersatzperson führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes per Beschluss abberufen werden. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie haben nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstands haben im Verhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vertretungsbefugt ist der Vorsitzende des Vorstands bzw. sein Stellvertreter, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Willens des Stifters.

- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und bei ausreichend hohem Mittelzufluss für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Hinzuziehung von Hilfspersonen ist zulässig.
- (4) Der Vorstand prüft und beschließt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresabrechnung und erstellt eine Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, die er nach Bedarf abhält. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Vertreter - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
- (3) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

# Stiftung ECARF

im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Äußert sich ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Beschlussvorlage nicht, so gilt das Schweigen als Ablehnung.

## § 8 Satzungsänderungen

- (1) Der Stiftungsvorstand kann auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse die Änderung der Satzung beschließen. Wesentliche Änderungen des Zwecks oder der Organisation der Stiftung können nur nach den Vorgaben des StiftG NRW in der jeweils gültigen Fassung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands.
- (3) Bei einer Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein. Der Vorstand hat zweckändernde Beschlüsse dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 9 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Erscheint dem Stiftungsvorstand die Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll und kommt auch eine Änderung des Stiftungszwecks nicht in Betracht, so kann er bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

## § 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.

**§ 11 Stellung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anzeigepflichten und Genehmigungserfordernisse sind zu beachten.

**§ 12 Stiftungsaufsichtsbehörde**

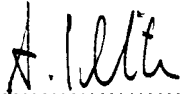
Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

**§ 13 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Für den Stifterverband:

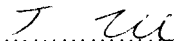
Essen, 19. Mai 2010



.....  
(Prof. Dr. Andreas Schlüter)

Für den Stiftungsrat der unselbständigen Stiftung:

Berlin, 10.5 2010



.....  
(Prof. Dr. Thorsten Zuberbier)

  
.....  
(Dr. Ambros Schindler)